NEUSTADT
an der Weinstraße

Satzung über die Nutzung öffentlicher Grünanlagen und Spielplätze im Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom ##.##.2024[1] (Grünanlagen- und Spielplatzsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Begriffs- und Zweckbestimmungen

1. Diese Satzung gilt für die öffentlichen, sich in städtischem Eigentum befindlichen Grünanlagen und Spielplätze im Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

2. Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen. Sie dienen vorrangig der Naherholung, der Entspannung und der Naturerfahrung der Benutzer und sind durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet oder durch die gärtnerische Anlage als öffentliche Grünfläche erkennbar. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen sowie Anlageneinrichtungen. Die von dieser Satzung erfassten Grünflächen sind abschließend in der Anlage 1 dieser Satzung aufgelistet.

3. Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen und Einrichtungen im Freien im Unterhalt der Stadt Neustadt an der Weinstraße, die vorrangig der aktiven Spiel- und Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen dienen. Hierunter fallen Spielplätze die mit Spielgeräten ausgestattet sind sowie Ballspiel- und sonstige Bewegungsflächen (Bolzplätze) und die Dirt-Bike-Bahn. Bestandteile der Spielplätze sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, insbesondere auch Verweilflächen für den regelmäßigen Aufenthalt von Aufsichtspersonen, natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen sowie Anlageneinrichtungen. Die von dieser Satzung erfassten Spielplätze sind abschließend in den Anlagen 2a und 2b dieser Satzung aufgelistet.

4. Zu den Anlageeinrichtungen zählen insbesondere:

   - alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen und Spielplätze dienen (z.B. Denkmäler, Statuen, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Zäune, u.ä.)

   - alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Bänke, Tische, Müllbehälter, Spielgeräte, u.ä.)

   - bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z.B. Mauern, Unterstände, u.ä.)

§ 2 Recht auf Benutzung

1. Jedem steht das Recht zu, Grünanlagen und Spielplätze nach § 1 dieser Satzung unentgeltlich im Rahmen der Zweckbestimmungen und Regelungen dieser Satzung und im Rahmen der Rechtsordnung, zu nutzen. Für Spielplätze nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung ist die Nutzung darüber hinaus nur nach den Einschränkungen der Absätze 2 und 3 zulässig.

2. Die Benutzung der in der Anlage 2a zu dieser Satzung aufgeführten Spielplätze ist ausschließlich Kindern unter 14 Jahren gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen Zutritt.

3. Zur Verhinderung von Störungen und Belästigungen benachbarter Wohngebiete oder aus anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls kann die Stadt für die Benutzung der in der Anlage 2b aufgeführten Bolzplätze und der Dirt-Bike-Bahn Altersgrenzen festlegen. Diese Altersgrenzen sind durch ein Hinweisschild vor Ort bekannt zu geben.

§ 3 Allgemeine Benutzungsregeln

1. Die Benutzer haben sich in Grünanlagen und auf Spielplätzen so zu verhalten, dass die Zweckbestimmungen nach § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nicht beeinträchtigt werden. Sie haben sich ferner so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird.

2. In Grünanlagen und auf Spielplätzen ist es untersagt,

   a) Rasenflächen, Beete, Pflanzen, Anlageeinrichtungen sowie sonstige dort befindliche Anlagen, Anpflanzungen oder Einrichtungen vorsätzlich oder fahrlässig zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere indem diese Sachen bemalt, besprüht, beschriftet, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versehen werden,

   b) Zelte oder andere transportable Unterkünfte aufzustellen,

   c) Wege, Plätze und gärtnerisch angelegte Grünflächen unbefugt mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder unbefugt Kraftfahrzeuge abzustellen,

   d) außerhalb der ausdrücklich für Grillzwecke ausgewiesenen Flächen offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,

   e) Abfall und Müllablagerungen jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zurückzulassen,

   f) Veranstaltungen, d. h. solche organisatorische Maßnahmen jeglicher Art von erheblichem Aufwand und Umfang durchzuführen bzw. große Menschenansammlungen herbeizuführen, welche geeignet sind, die Zweckbestimmungen nach § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung zu beeinträchtigen, sowie Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art anzubieten, Sammlungen durchzuführen oder zu gewerblichen Zwecken zu filmen.

3. Darüber hinaus ist es auf Spielplätzen untersagt,

   a) alkoholische Getränke zu konsumieren oder zu rauchen; darüber hinaus ist es untersagt alkoholische Getränke mit sich zu führen oder anderen zum Verzehr zu überlassen, wenn aufgrund der konkreten Umstände erkennbar ist, diese dort konsumieren zu wollen.

   b) Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen,

   c) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden.

4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 25.06.2018.

§ 4 Besondere Benutzungsregeln

Für einzelne Grünanlagen und Spielplätze sind abweichende oder zusätzliche Benutzungsregeln möglich, insbesondere auch zu Öffnungs- und Nutzungszeiten. Diese besonderen Benutzungsregeln sind durch ein Hinweisschild vor Ort bekannt zu geben.

§ 5 Bewilligung von Ausnahmen

1. Die Benutzung der Anlage über das Benutzungsrecht nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung hinaus, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

2. Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie kann ferner von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht werden.

3. Die Erlaubnis ist während der gestatteten Nutzung mitzuführen und auf Verlangen Vertretern der Stadt Neustadt an der Weinstraße oder der Polizeibehörden unverzüglich vorzuzeigen.

§ 6 Benutzungssperre

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße kann Grünanlagen und Spielplätze insgesamt, einzelne Teile oder Einrichtungen während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen sperren. In diesen Fällen ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 7 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Bediensteten und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 8 Beseitigungspflicht

Wer eine Verunreinigung oder Beschädigung i.S.d. § 3 Abs. 2 a) verursacht, Zelte oder transportable Unterkünfte i.S.d. § 3 Abs. 2 b) aufstellt oder Abfall und Müllablagerungen i.S.d. § 3 Abs. 2 e) außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zurücklässt, hat dies unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder zu beheben.

§ 9 Anlagenverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen oder auf Spielplätzen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, der Anlage verwiesen werden. Ihm kann darüber hinaus das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   a) Spielplätze unbefugt benutzt (§ 2),
   b) durch sein Verhalten andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt (§ 3 Abs. 1),
   c) Rasenflächen, Beete, Pflanzen, Anlageeinrichtungen sowie sonstige dort befindliche Anlagen, Anpflanzungen oder Einrichtungen vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder verunreinigt (§ 3 Abs. 2 a)),
   d) Zelte oder andere transportable Unterkünfte aufstellt (§ 3 Abs. 2 b)),
   e) Wege, Plätze und gärtnerisch angelegte Grünflächen unbefugt mit Kraftfahrzeugen befährt oder unbefugt Kraftfahrzeuge abstellt (§ 3 Abs. 2 c)),
   f) außerhalb der ausdrücklich für Grillzwecke ausgewiesenen Flächen offenes Feuer entzündet oder unterhält (§3 Abs. 2 d)),
   g) Abfall und Müllablagerungen jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zurücklässt (§ 3 Abs. 2 e)),
   h) Veranstaltungen durchführt bzw. große Menschenansammlungen herbeiführt, welche geeignet sind, die Zweckbestimmungen nach § 1 Abs. 5 und 6 dieser Satzung zu beeinträchtigen, sowie Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art anbietet, Sammlungen durchführt oder zu gewerblichen Zwecken filmt (§ 3 Abs. 2 f)),
   i) alkoholische Getränke konsumiert oder raucht; alkoholische Getränke mit sich führt oder anderen zum Verzehr überlässt, wenn aufgrund der konkreten Umstände erkennbar ist, diese dort konsumieren zu wollen (§ 3 Abs. 3 a)),

j) Hunde oder sonstige Tiere mitführt oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen lässt (§ 3 Abs. 3 b)),
k) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt (§ 3 Abs. 3 c)),
l) abweichende, durch ein Hinweisschild bekannt gegebene besondere Benutzungsregeln nicht einhält (§ 4),
m) eine erteilte Ausnahmeerlaubnis während der besonderen Benutzung auf Verlangen nicht unverzüglich vorzeigt (§ 5 Abs. 3),
n) einer Benutzungssperre zuwiderhandelt (§ 6),
o) einer im Vollzug dieser Satzung ergangenen Anordnung nicht Folge leistet (§ 7),
p) der Beseitigungspflicht einer verursachten Verunreinigung oder Beschädigung i.S.d. § 3 Abs. 2 a), aufgestellter Zelte oder transportable Unterkünfte i.S.d. § 3 Abs. 2 b) oder zurückgelassener Abfälle und Müllablagerungen i.S.d. § 3 Abs. 2 e) außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse nicht unverzüglich auf eigene Kosten nachkommt (§ 8),
q) einem Anlagenverweis zuwiderhandelt (§ 9).

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € (§ 24 Abs. 5 GemO) geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

3. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 d), e), h), i) und k) bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.

4. Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 24 Abs. 5 S. 4 GemO die Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den ##.##.2024
STADTVERWALTUNG

gez.
Marc Weigel
Oberbürgermeister

[1]Diese Satzung wurde am ##.##.2024 im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße öffentlich bekannt gemacht und ist am ##.##.2024 in Kraft getreten.

NEUSTADT
an der Weinstraße

Anlage 1

Grünanlagen:	**Flurstücksnummer(n):**
Kernstadt (Gemarkung Neustadt)	
Festwiese	1502/3
Grünzug Wallgasse	926/9, 1515/2, 1517/2, 1530/15, 1514/11, 1492/2
Grünzug Böbig	1670/12, 1672/20, 1672/4, 1672/25, 1663/7, 1663/11, 1670/12, 1664/3, 1667/8, 1667/5
Grünzug Neubachwiesen (*LGS-Gelände, wird noch gebaut*)	*Wird noch gebaut, die Flurstücke stehen noch nicht final fest!*
Hetzelanlage	1095
Dr.-Welsch-Terrasse	4798, 4790/4, 4790/3
Naturpark	5314/93
Hauberanlage	5292/117
Park Villa Böhm	4644/4
Kleiner Kohlplatz / Goldener Stern	170/1
Kriegergarten	4439/1
Rosengarten	4373
Daniel-Meininger-Platz (Bahnhofsvorplatz)	1011/3, 1008/3, 1000/30, 1000/31
Eichendorfschule	3426/4
Erkenbrechtstraße	2458/9
Seilerbahn	101/2
Schillerdenkmal (*wird noch gebaut*)	1051, 1050/4
Stiftstraße	1949/4, 1983/11, 1980/17, 1940/15
Winzinger Platz	1746/58
Diedesfeld	
Dorfplatz Diedesfeld	140/8, 140/6, 140/11
Kreuz- / Ursulastraße	242

NEUSTADT
an der Weinstraße

Duttweiler	
Dorfplatz Duttweiler	116/1

Gimmeldingen	
Dorfplatz Gimmeldingen	209/1, 210/1, 201, 224
Peter-Koch-Anlage	222/2

Haardt	
Am Herzel	642/22
Dorfplatz Haardt	1103/2
Kirchenanlage	641/5
Müller Catoir	126/1
Rebenkanzel	1072

Hambach	
Grüne Insel Hambach	965/4

Königsbach	
Dorfplatz Königsbach	31/23

Lachen-Speyerdorf	
Froschplatz	8819
Zimmerplatz	8712

Mußbach	
Herrenhof (nur Baumpflege)	171/6

NEUSTADT
an der Weinstraße

Anlage 2a

Spielplätze:	Name / Bezeichnung:	Flurstücksnummer(n):
Kernstadt (Gemarkung Neustadt)		
Allensteiner Str.	Spielplatz Allensteiner Str.	3445/26
Am Hölzel	Spielplatz Am Hölzel	3821/30
Am Holzplatz	Spielplatz Am Holzplatz	228/23
Am Floßbach / Piratenspielplatz	Spielplatz Piratenschiff	1502/3
Am Kriegergarten	Spielplatz Am Kriegergarten	4439/1
Böhl II / Robert-Stolz-Str.	Abenteuerspielplatz	4105/10
Dr. Welsch-Terrasse	Spielplatz Dr. Welsch-Terrasse	4767, 4768/4, 4768/3
Haltweg	Spielplatz Haltweg	2366
IBAG / Am Speyerbach	*noch nicht ausgebaut*	3882/74
Johann-Casimir-Str.	Spielplatz Johann-Casimir-Str.	59/5
Lincolnstr.	Spielplatz Lincolnstraße	2502/4
Marstall	Spielplatz Marstall	441/8, 419/6
Otto-Dill-Str.	Spielplatz Otto-Dill-Straße	2864/23
Pfalzgrafenstr.	Spielplatz Pfalzgrafenstr.	2052/4
Spielpunkte Innenstadt	Spielpunkt Innenstadt	
SULO	*noch nicht ausgebaut*	3456/28
TSG / Jahnstraße	*noch nicht ausgebaut*	1100/12, 1100/9
Wallgasse	Spielplatz Wallgasse	1517/2
Wilhelm-Gisbertz-Str.	Spielplatz Wilhelm-Gisbertz-Str.	5314/68
Wilhelm-Leuschner-Str.	Spielplatz Wilhelm-Leuschner-Str.	3071/44
Wolfsburgstr.	Spielplatz Wolfsburgstraße	5172/21
Diedesfeld		
Kirchwiesenstr.	Spielplatz Kirchwiesenstr.	149, 149/5
Auf dem Häusel	Spielplatz Auf dem Häusel	7084

Duttweiler		
Dudostr.	Spielplatz Dudostraße	116/1
Kreuzbergstr.	Spielplatz Kreuzbergstraße	1837/53

Geinsheim		
Am Hägfeld	Spielplatz An der Schule	382, 400, 4002

Gimmeldingen		
Am Dorfplatz Gimmeldingen	Spielplatz Am Dorfplatz	209/1, 210/1, 201, 224
Talmühle	Spielplatz Talmühle	1691
Im Jesuitengarten	Spielplatz Im Jesuitengarten	1072/233

Haardt		
An der Schule Haardt	Spielplatz An der Schule	1079, 1073, 1076
Im Meisental	Spielplatz Im Meisental	58/4
Im Schilling	Spielplatz Im Schilling	2761/1

Hambach		
Am Nollen	Spielplatz Am Nollen	598/260
Eichstr.	Spielplatz Eichstraße	2116/11
Erschig- / Leisböhlweg	Spielplatz Erschig	765/5
Seminargarten	Spielplatz Seminargarten	407

Königsbach		
Alimente	Spielplatz Alimente	1872, 1859, 1873
Waldspielplatz / Kapellenstr.	Waldspielplatz Kapellenstraße	1602/6

Lachen-Speyerdorf		
Auf der Platte	Spielplatz auf der Platte	6565/31
Im Ringel	Spielplatz Im Ringel	50/10
Jahnplatz	*noch nicht ausgebaut*	4988/47
Ritterbüschel	Spielplatz Ritterbüschel	8030/2
Schliedererstr.	Spielplatz Schliedererstraße	433

Mußbach

Freiherr-vom-Stein-Str.	Spielplatz Freiherr-vom-Stein-Str.	6904/13
Silvanerweg	Spielplatz Silvanerweg	6553/67
Rothenbusch	Spielplatz Rothenbusch	7753/361
Am Freibad Mußbach	Spielplatz am Freibad Mußbach	9512

NEUSTADT
an der Weinstraße

Anlage 2b

Bolzplätze:	Name / Bezeichnung:	Flurstücksnummer(n):
Kernstadt (Gemarkung Neustadt)		
Johann-Casimir-Str.		59/5
Waldmannsburg	Bolzplatz Waldmannsburg	2228
Bolzplatz Grainstraße	Bolzplatz Grainstraße	1980/13
Bolzplatz Sandfeldweg	Bolzplatz Sandfeldweg	3071/84, 3010/8
Dirtbahn		5340/5
Diedesfeld		
Kirchwiesenstr.	Bolzplatz Kirchwiesenstr.	149, 149/5
Bolzplatz Johanniskirchel	Bolzplatz Im Johanniskirchl	7332
Haardt		
Sportplatz Haardt	*noch nicht ausgebaut*	2744/92, 76/1
Königsbach		
Alimente	Bolzplatz Alimente	1873
Lachen-Speyerdorf		
Bolzplatz Haßlocher Str.	Bolzplatz Haßlocher Str.	8908/14
Mußbach		
Bolzplatz Mußbach	Bolzplatz Am Sportplatz	6850, 6853/2, 6853, 6856, 6857, 6858